



Stadt Hirschhorn (Neckar)

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-80/2026

Fachbereich	Finanzen
Federführendes Amt	Finanzverwaltung, Buchhaltung, Jahres- abschlüsse und Haus- halt
Datum	03.06.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar)	11.06.2026	zur Kenntnis

Betreff:

Haushaltsgenehmigung zum Haushaltsplan 2026

Sachdarstellung:

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 2026 wurden mit den dazugehörigen Anlagen am 22.05.2026 durch die Kommunalaufsicht des Kreises Bergstraße genehmigt. Aufgrund der Kommunalwahlen im Jahr 2026 und die damit verbundenen Mandatsänderungen in den Gremien der Stadt Hirschhorn (Neckar), möchte die Verwaltung genauer auf die Inhalte der Haushaltsgenehmigung eingehen und diese erläutern.

Außerdem soll der Bedeutung der Haushaltsgenehmigung und der darin getroffenen Aussagen und Forderungen Rechnung getragen werden.

Die Haushaltsgenehmigung wurde hierzu in verschiedene Teilbereiche (siehe Anlage) unterteilt:

Zu Nr. 1

Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden genehmigt. Hierbei kam es zu keinerlei Änderungen durch die Kommunalaufsicht. Die Investitionen können also wie geplant angegangen bzw. fortgeführt werden.

Zu Nr. 2

Das Haushaltsjahr 2024 schloss weit besser als geplant ab. Dies lag vor allem in den hohen Gewerbesteuererträgen des Jahres 2024. Der Jahresabschluss wurde bereits erstellt und durch das Revisionsamt des Kreises Bergstraße geprüft.

Ohne den aufgestellten Jahresabschluss für das Jahr 2024 wäre eine Genehmigung der Haushaltssatzung für das Jahr 2026 nicht erfolgt. Dieser ist Voraussetzung für eine Genehmigung. Zudem wird der Überschuss des Jahres 2024 als Rücklage gebucht und diese wird benötigt um den Haushalt 2026 und die dazugehörige Finanzplanung mit auszugleichen.

Zu Nr. 3

Das Haushaltsjahr 2025 wird voraussichtlich auch besser als geplant abschließen. Auch dies ist wichtig um noch weitere Rücklagen für den Ausgleich des Haushaltes 2026 inkl. der Finanzplanung zur Verfügung zu haben.

Zu Nr. 4

Wie bereits in den Haushaltsberatungen erläutert, wird der Haushaltsausgleich im ordentlichen Ergebnis des Jahres 2026 durch die Inanspruchnahme von Rücklagen aus den Vorjahren erreicht. Genauso wird dies auch für das Jahr 2027 geplant.

Der Ausgleich der Finanzplanungsjahre 2028 bis 2029 kann nur durch die geplante Erhöhung der Grundsteuer B im Jahr 2028 auf 993 Hebesatzpunkte und im Jahr 2029 auf dann insgesamt 1.034 Hebesatzpunkte erreicht werden.

Im Ergebnishaushalt würde dies zu einem Überschuss führen. Dieser ist jedoch notwendig um auch genügend Finanzmittel zu erwirtschaften um die Tilgungen für die Kredite zahlen zu können. Hierbei ist auch die globale Einsparung bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 30% mitberücksichtigt.

Zu Nr. 5

Der Ausgleich des Finanzhaushaltes der Jahre 2026 und 2027 erfolgt über die vollständige Nutzung der freien Finanzmittel. Ab dem Jahr 2028 kann der Finanzausgleich nur über die bereits bei Nr. 4 genannten Erhöhungen der Grundsteuer B dargestellt werden.

Zur Nr. 6

Die Kommunalaufsicht macht in diesem Abschnitt nochmals auf die angespannte Finanzlage der Stadt Hirschhorn (Neckar) deutlich aufmerksam. **„Die städtische Finanzsituation ist weiterhin mit allen zur Verfügung stehenden Mittel nachhaltig zu stabilisieren.“**

Eine genaue Prüfung aller Aufwendungen und Erträge muss mit der Aufstellung eines jeden Haushaltsplanes erfolgen, damit Ergebnisverbesserungen gefunden werden und somit eine Anhebung der Realsteuern vermieden werden kann.

Zu Nr. 7

Die geplante Nettoneuverschuldung wurde zwar genehmigt, jedoch wird von Seiten der Kommunalaufsicht auch hier nochmals darauf hingewiesen, dass der Schuldenstand im Vergleich im Kreis sehr hoch ist und dass der Schuldendienst jederzeit geleistet werden muss (Zinsen + Tilgungen).

Zu Nr. 8

Die Gebührenhaushalte werden durch die Kalkulationen der Gebührensätze alle zwei Jahre und durch die jährliche Nachkalkulation kostendeckend, wie in § 10 Gesetzes über kommunale Abgaben beschrieben, geplant und bewirtschaftet.

Der Kostendeckungsgrad im Bereich des Friedhofswesens ist immer von den jeweiligen Bestattungen im jeweiligen Jahr abhängig. Um eine möglichst hohe Deckung der Kosten zu erreichen, werden die Gebühren jährlich nach- und alle 5 Jahre neukalkuliert.

Beschlussvorschlag:

Von der Haushaltsgenehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2026 wird Kenntnis genommen.

Anlage(n):

1. Haushaltsgenehmigung Kreis Bergstraße 2026